

§4

Tagungsort

Die Tagungen der Volksvertretung finden in der Regel . . . (Tagungsort) . . . statt. Der Rat kann im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen einen anderen Tagungsort festlegen.

§5

Vorlagen

(1) Zur Einbringung von Vorlagen für die Tagungen der Volksvertretung sind berechtigt:

- a) der Rat,
- b) die ständigen und zeitweiligen Kommissionen,
- c) die Abgeordnetengruppen der Wahlkreise,
- d) die Abgeordneten.

(2) Vorlagen für die Volksvertretung sollen dem Vorsitzenden bzw. Sekretär des Rates so rechtzeitig eingereicht werden, daß die Bestimmungen des § 6 dieser Geschäftsordnung eingehalten werden können.

§6

Einladung

(1) Die Mitglieder der Volksvertretung sind zur Teilnahme an den Tagungen der Volksvertretung schriftlich einzuladen.

(2) Die Einladung und der Vorschlag zur Tagesordnung sollen mindestens zehn Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.